

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

T a g e s o r d n u n g

- 1) Bekanntgaben
Auftragsvergaben

- 2) Erschließungsbeitragsrecht
Umgang mit Altanlagen im Stadtgebiet und deren Abrechnung. Stellungnahme zu Anträgen aus der Stadtratssitzung vom 07.02.2018.
Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat

- 3) Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben
Auftragsvergaben
Anwesend: 14

28	18.05.20 20	65	SPS - Neubau Stein- parkschulen	Baugrundverbesserung	Max Bögl Stiftung & Co. KG, Sengenthal	22.969,84
-----------	----------------	----	------------------------------------	----------------------	---	-----------

TOP 2 Erschließungsbeitragsrecht
Umgang mit Altanlagen im Stadtgebiet und deren Abrechnung. Stellung-
nahme zu Anträgen aus der Stadtratssitzung vom 07.02.2018.
Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat
Anwesend: 14

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020



Ref. / Abt. / Amt	
6 / 60	
Datum	AZ.
07.02.2020	60; 634/2

Vorlage Nr.	öffentl. <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentl. <input type="checkbox"/>
----------------	---	---

**Beschlussvorlage der Verwaltung
an**

StR
 FVA 26.05.2020
 PBA
 KuA
 WerkA Stadtentw.
 WerkA Stadtwerke
 RPA

Nach Entscheidung

genehmigt
 abgelehnt
mit : Stimmen

I. Sachbericht des Fachamtes

Erschließungsbeitragsrecht;
Umgang mit Altanlagen im Stadtgebiet und deren Abrechnung
Stellungnahme zu Anträgen aus der Stadtratssitzung vom 07.02.2018
Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat

Anlagen:

1. Liste der Altanlagen
2. Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren und Integration vom 06.11.2018
3. Schreiben des Landratsamtes Freising – Kommunalaufsicht vom 12. September 2019

In den Jahren 2016 und 2018 wurden durch den Gesetzgeber zahlreiche und umfangreiche Änderungen sowohl im Straßenausbau- als auch im Erschließungsbeitragsrecht beschlossen.

Im Rahmen der KAG-Änderung 2016 wurde mit Art. 5a Abs. 7 und 8 KAG eine Regelung eingeführt, dass bei allen Anlagen mit deren erstmaliger technischer Herstellung vor dem 01.04.1996 begonnen wurde, eine Herstellungsfiktion zur Anwendung kommt, mit der Folge, dass für diese Altanlagen nach dem 01.04.2021 keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden können.

Nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2018 können für diese Altanlagen nach dem 31.03.2021 weder Erschließungs- noch Straßenausbaubeiträge erhoben werden.

Im Stadtgebiet existieren zahlreiche Erschließungsanlagen (siehe Anlage 1.) welche zwar benutzbar, aber aus unterschiedlichsten Gründen nicht endgültig hergestellt wurden und unter die Regelung des Art. 5a Abs. 7 KAG fallen würden.

Wie im Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren und Integration vom 06.11.2018 (Anlage 2.) dargestellt, sind Gemeinden nicht verpflichtet zwingend technische (Straßenbau-) Maßnahmen durchzuführen, um eine Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht zu ermöglichen, sofern nicht alle Anlagen technisch endgültig hergestellt werden können, sind

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Prioritäten zu setzen. Eine sach- und ermessensgerechte Auseinandersetzung mit der Altanlagen-Thematik ist allerdings Voraussetzung um keine Anlässe für Beanstandungen der überörtlichen Rechnungsprüfung oder der Kommunalaufsicht zu geben.

Bei vielen der aufgeführten Erschließungsanlagen wäre nach Aussage des Fachamtes ein kompletter Ausbau notwendig.

Aufgrund der seit Jahren guten konjunkturellen Lage in der Baubranche und den damit einhergehenden Schwierigkeiten, geeignete Ingenieurbüros für die Planung und Baufirmen für die Bauausführung zu finden, wäre ein schneller und wirtschaftlich sinnvoller Ausbau dieser Anlagen nicht vertretbar gewesen.

Wegen der angespannten personellen Situation beim Amt für Tiefbauplanung und vor allem beim Amt für Straßen- und Brückenbau (bei Amt 64 waren nach dem Weggang des damaligen stellvertretenden Amtsleiters im Juli 2017 zwei Tiefbauingenieursstellen trotz zwischenzeitlich mehrfacher Ausschreibung über einen längeren Zeitraum unbesetzt, der einzig verbliebene Tiefbauingenieur war der Amtsleiter Herr Spangler; eine offene Stelle wurde zum Dezember 2017, die zweite erst zum Januar 2019 besetzt) sowie der zu stemmenden übrigen Aufgabenerfüllung (Innenstadtumbau, Herstellung Erschließungsanlagen in Baugebieten z.B. Clemensänger Ring Ost, Steinpark und Ausbau Hochwasserschutz) sollten ursprünglich bis zum Stichtag 31.03.2021 fünf Erschließungsanlagen (Stichstraße Ismaninger Straße; Gartener Str.; Erlauer Str.; Badgasse; Dürnecker-Str.), die bereits längerfristig zur Durchführung anstanden, durchgeführt und technisch endgültig hergestellt werden.

Im Rahmen der Beratungen für das Haushaltsjahr 2019 wurden Planung und Ausbau von diesen, nach Erschließungsbeitragsrecht abrechenbaren Maßnahmen, auf die Jahre 2022 und später verschoben. Auch bei den Beratungen für das Haushaltsjahr 2020 ergaben sich keine Änderungen hierzu, so dass diese Anlagen nicht mehr vor dem Stichtag 01.04.2021 hergestellt werden können. Diese Straßen sind somit einer Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht entzogen.

In Folge können nur noch die Erschließungsanlagen, welche technisch bereits hergestellt oder mit wenig Mitteln endgültig technisch herstellbar sind (Seite 5 der Anlage 1.), nach Erschließungsbeitragsrecht abgerechnet werden.

Die Erschließungsanlage Stichstraße Johannisstraße wurde zwar laut Aussage von Amt 64 Mitte der 1980er Jahre hergestellt; die endgültige technische Herstellung der Erschließungsanlage erfolgte aber erst Ende des Jahres 2017.

Die Kosten für die technische Herstellung dieser Erschließungsanlage belaufen sich auf ca. 57.000,- €. Im Frühjahr 2020 wurde diese Anlage nach Erschließungsbeitragsrecht abgerechnet.

Es stehen derzeit noch folgende Erschließungsanlagen kurz vor der Abrechnung:
Lohweg, Eichenweg (beide Sünzhausen), Dukatenweg (Untergartelshausen).

Die Anlagen Lohweg und Eichenweg wurden im Jahre 2016 technisch hergestellt. Der fehlende Grunderwerb wird durch Amt 66 gerade zum Abschluss gebracht. Die Kosten für die technische Herstellung der beiden Erschließungsanlagen betragen ca. 420.000,- €

Mit der Herstellung des Dukatenweges wurde im März 2015 begonnen. Wegen der Bautätigkeiten im dort neu entstandenen Baugebiet (Bebauungsplan 135 – Untergartelshausen Nord) erfolgte die endgültige technische Herstellung der Anlage jedoch erst im Mai 2019.

Die Kosten für die technische Herstellung der Erschließungsanlage belaufen sich auf ca. 480.000,- €. Der Aufwand ist auf zehn neu erschlossene Grundstücke sowie sieben Altanliegergrundstücke zu verteilen. Von den Alt-Anliegern wurden im April 2017 ca. 40% des zu erwartenden Erschließungsbeitrages im Wege der Vorausleistung erhoben. Mit den Eigentümern der neu erschlossenen Baugrundstücke wurden bereits im Jahr 2014 Ablösungsvereinbarungen abgeschlossen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Da in diesen drei Fällen die Projekt-Beschlüsse zum Ausbau der Erschließungsanlagen vor Einführung der Altanlagen-Thematik in das KAG gefasst wurden und das Geld für technische Herstellung bereits investiert wurde, sind aus Sicht der Verwaltung diese Anlagen auf jeden Fall nach Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen.

Die drei Anlagen, die mit wenig Mitteln technisch endgültig herstellbar sind (Fasanenweg, St.-Ulrich-Straße und Am Schulweg), sollen ebenfalls nach Erschließungsbeitragsrecht abgerechnet werden, da der Aufwand für die technische Herstellung nach Aussage des Fachamtes überschaubar ist und eine Abrechnung vor dem Stichtag erfolgen kann.

Wie aus der Anlage 1. ersichtlich, belaufen sich die Kosten für die technische Herstellung sämtlicher Altanlagen, bei welchen ein Komplettausbau notwendig ist, auf knapp 29 Mio. €. Die Einnahmen aus Anliegerbeiträgen nach Erschließungsbeitragsrecht würden sich bei diesen Anlagen, auf ca. 25,76 Mio. € belaufen. Diese Summe ist zwar kein „wahrer“ Verlust, da man vorab in großen Teilen das Geld in den Straßenbau investieren muss, aber bei einem (notwendigen) Ausbau der Straßen nach dem 01.04.2021 kann die Stadt Freising, wie bereits ausgeführt, überhaupt keine Beiträge mehr von Anliegern der Altanlagen einfordern.

Durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entstehen der Stadt Freising jedoch „echte“ Verluste aus Beitragsausfällen bei bereits laufenden Maßnahmen im Rahmen der Neugestaltung der Innenstadt in Höhe von ca. 6,5 Mio. €, hinzu kommen weitere Verluste von ca. 1,5 Mio. € durch den Ausbau von Anlagen, welche in den kommenden Jahren geplant sind und für welche nach dem KAG alte Fassung Straßenausbaubeiträge abrechenbar gewesen wären (z.B. Ausbau Lohmühlsiedlung, General-von-Stein-Straße, fußgängerfreundliches Pflaster in den Seitengassen der Innenstadt).

Mit Einführung des Art. 13 Abs. 6 KAG im Jahre 2016 wurde für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, ihre Satzung dahingehend zu ändern, dass ein Erlass von bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags für Altanlagen (Beginn der technischen Herstellung liegt bereits 25 Jahre oder länger zurück) und deren Beitragspflicht im Zeitraum 01.04.2012 - 31.03.2021 entsteht, möglich ist. Von dieser Regelung wurde in der Stadt Freising Gebrauch gemacht. Die Erschließungsbeitragssatzung wurde dahingehend geändert, dass ein Teilerlass für Erschließungsanlagen gewährt wird, bei welchen die Beitragspflicht nach dem Inkrafttreten der geänderten Erschließungsbeitragssatzung (am 01.03.2019) bis zum 31.03.2021 entstehen wird.

Mit der Änderung des KAG zum 01.06.2019 wurde Art. 13 Abs. 6 KAG dahingehend ergänzt, dass Kommunen den Erschließungsbeitrag für Altanlagen, bei einem Entstehen der Beitragspflicht zwischen 01.01.2018 und 31.03.2021, zu einem höheren Anteil (als einem Drittel) oder ihn gar vollständig erlassen können. Ein Ausgleich der entgehenden Beiträge aufgrund eines solchen Erlasses wird durch den Freistaat Bayern nicht erfolgen.

Die Einführung einer weitergehenden Verschonungsregelung wurde zum damaligen Zeitpunkt von der Verwaltung abgelehnt. Gemäß Empfehlung des Ältestenrates (Sitzung vom 15.07.2019) sollte in der Stadt Freising von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und die 100%-Verschonungsregelung in eine neu zu erlassende Erschließungsbeitragssatzung eingearbeitet werden.

Da eine solche Erlassregelung nur im Rahmen einer kommunalrechtlich zulässigen Satzungsänderung möglich gewesen wäre, wurde diese durch das Landratsamt Freising, Kommunalaufsicht überprüft. Mit Schreiben vom 12.09.2019 (s. Anlage 3.) wies das Landratsamt Freising darauf hin, dass auch die jeweilige Haushaltslage der Kommune zu berücksichtigen ist und ein vollständiger Verzicht dieser Einnahmen nicht sachgerecht sei, da ein solcher dem Gebot

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Sinne des Art. 61 Abs. 2 GO widersprechen würde.

Daraufhin wurde in der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 11.11.2019 von einer Änderung der Erschließungsbeitragssatzung abgesehen, der Erlass von einem Drittel der Beiträge bei Altanlagen wurde beibehalten.

Aus Sicht des Referates für Finanzen sind, vor dem Hintergrund der in der Finanzplanung ersichtlichen zukünftigen Verschuldung, die Einnahmen in größtmöglichem Umfang zu realisieren. Einnahmeausfälle müssen in Zukunft evtl. durch andere Einnahmen kompensiert werden (z. B. GrSt, GewSt), Darlehensaufnahmen sind gesetzlich (gem. Art. 62 GO) eine nachrangige Einnahmemöglichkeit.

Zu den Anträgen der Freien Wähler e.V. vom 08.01.2018 auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung und von StRin Anna-Maria Sahlmüller vom 12.01.2018 auf Aufsetzung der Straßenausbaubeitragssatzung:

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist, durch Änderung des KAG rückwirkend zum 01.01.2018, entfallen. Die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Freising wurde aufgrund der Erhebung von Erstattungsansprüchen der Stadt Freising gegenüber dem Freistaat Bayern noch nicht aufgehoben.

Eine Erhebung von KAG-Beiträgen von Grundstückseigentümern ist jedoch aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht mehr möglich. Seit Beginn der Diskussion um die (damals mögliche) Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Ende des Jahres 2017 sind von der Stadt Freising keine Ausbaubeitragsbescheide mehr erlassen worden, die Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung wurde ausgesetzt.

II. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

III. Beteiligte Referate

Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.
2 27.02.2020 <i>[Signature]</i>	Amt 08 S. Stellungnahme <i>[Signature]</i>	Amt 64 21.02. <i>[Signature]</i>			

ggf. abweichende Stellungnahme

*Auf die rechtsaufsichtliche Vorgehensweise des HH 2020 (LRAs v. 06.02.2020) wird verwiesen. Aufgrund der zu erwartenden Einnahmeausfälle müssen Sparmaßnahmen an anderer Stelle erfolgen werden. *[Signature]**

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Ortssprecher gem. § 20 Abs. 3 GeschOStR
beteiligt?

Haindlfing
 Itzling
 Tüntenhausen

StR-Referent beteiligt

.....
 (Name)

IV. Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

1. Für die Erschließungsanlagen Lohweg, Eichenweg und Dukatenweg werden Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben sowie der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Freising erhoben.
2. Die Erschließungsanlagen, welche mit wenig Mitteln technisch herstellbar sind (Fasanenweg, St.-Ulrich-Straße und Am Schulweg), werden endgültig hergestellt und Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben sowie der derzeit gültigen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Freising erhoben.
3. Bei den übrigen Erschließungsanlagen, bei welchen ein Komplettausbau notwendig ist, werden keine weiteren Maßnahmen zur endgültigen technischen Herstellung in die Wege geleitet und auf eine Beitragserhebung damit verzichtet.



 Koch
 Referatsleiter



 Mainardy
 Amtsleiter

V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:

2, 6, 60, 08, 62, 64

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Stichtag: Februar 2020

Anlage 1

Seite 1

Kostenerschätzung Straßen Gesamt

Strassenname	Stadt/Ortsteil	Straßenart	Strassenklasse gem. ABS und KAG	% Sätze KAG Anteil gem. Bestandsz. Erwausschuss	Kosten inkl. Beleuchtung	Beiträge nach KAG (alte Fassung) in €	Anliegerant. 90 % Beiträge nach BfzG in €	Verlust in € ggü. Abrechnung nach KAG (alte Fassung)	Verlust in € nach dem 31.03.2021	Hautschadungs- und/oder sonstige Schäden (alte Fassung)
Anlagen, bei welchen ein Komplettausbau notwendig ist										
Straßenbestandsverzeichnis	Freising									
Altenhauser Straße, Stich	Freising Neustift	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	115.000	90.500	503.900	-23.000	-193.500	
HECKENSTÄLLERSTR.	Freising Nord	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	725.000	508.200	653.400	-145.200	-453.400	
Alexander-v.-Humboldt-Weg	OS/Privatstraßen gewidmet	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	92.000	64.400	82.800	-18.400	-42.000	
ROSENSTR.	Freising Süd	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	182.000	127.400	503.800	-36.400	-153.800	
Arborastraße, Sicheer, + Wohnweg	Freising Neustift	Ortsstraße	Wohnweg	70%	155.000	108.500	339.500	-31.000	-139.900	
TUCHINGER STR.	Freising Tuchling	Ortsstraße	Hauptverkehrsstraße	20%	2.334.000	468.800	2.100.000	-1.633.000	-3.100.000	1.638.950
HERMANNSTR.	Freising Neustift	Ortsstraße	Hauptverkehrsstraße	45%	490.000	207.000	414.000	-207.000	-414.000	
MARZLINGER STR.	Freising Althausen	Ortsstraße	Hauptverkehrsstraße	40%	317.000	126.800	285.300	-153.000	-285.300	1.638.950
ISMANNINGER STR. Sicheerstraße	Freising Lerchenfeld	Ortsstraße	Ortsstraße	85%	48.700	44.785	79.430	-31.045	-79.430	
SICHARTSTR.	Freising Neustift	Ortsstraße	Ortsstraße	40%	113.900	45.560	102.510	-68.950	-102.510	
GHOGENHAUSER STR. Wohnstraße Fl.Nr. 776	Freising Vöfing	Ortsstraße	Ortsstraße	85%	26.000	15.960	26.100	-10.150	-26.100	
GHOGENHAUSER STR. Wohnstraße Fl.Nr. 731B	Freising Vöfing	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	180.000	126.000	162.000	-36.000	-162.000	1.6314.950
GHOGENHAUSER STR. Wohnstraße Fl.Nr. 74F	Freising Vöfing	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	240.000	172.200	221.400	-48.200	-221.400	1.6392.950
HERNBÖGENSTR.	Freising Neustift	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	401.000	280.700	360.900	-80.200	-360.900	
HOCHACHERSTR.	Freising Neustift	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	102.000	71.400	91.800	-30.400	-91.800	
SIEDLERWEG	Freising Neustift	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	343.000	240.100	308.700	-68.600	-308.700	
LEBERLESTR.	Freising Nord	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	127.000	88.900	114.300	-25.400	-114.300	
HENKELSTR.	Freising Süd	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	322.000	224.400	286.900	-64.400	-286.900	1.6442.950
Am Kullberg	Freising Tuchling	Weg	Weg	70%	250.000	175.000	224.000	-50.000	-224.000	1.6365.950
FEICHTMAYRSTR.	Freising Tuchling	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	278.000	194.600	250.200	-55.600	-250.200	
VISCARDISTR.	Freising Tuchling	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	895.000	626.300	805.500	-179.000	-805.500	1.6326.950
Widmannstraße	Freising Tuchling	Ortsstraße	Ortsstraße	70%	172.000	120.400	154.800	-34.400	-154.800	
				70%	460.000	343.000	441.000	-98.000	-441.000	1.6365.950
				70%	207.000	144.800	186.300	-41.500	-186.300	1.6379.950
				70%	304.000	212.800	273.600	-91.200	-273.600	

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Straßenname	Stadt/Ortsteil	Straßentyp	Straßenklasse gem. ABS und KAG	% Salze KAG Anliegeranteil Fahrdahm übrig. Bestandteile	Kosten inkl. Bekämpfung/ Erneuerung	Beiträge nach KAG (alte Fassung) in €	Anliegerant. 30 % Beiträge nach BauGB in €	Verlust in € ggü. Abrechnung nach KAG (alte Fassung)	Verlust in € nach dem 31.03.2021	Hilfsmittels- sätze (Ansätze siehe Tabelle Seite 4)
LUDWIG-THOMA-STR.	Freising Lerchenfeld	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	468.000	327.600	197.000	130.600	-197.000	
PFÖRRERAUWEG	Freising Lerchenfeld	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	1.358.000	650.600	1.222.200	-271.600	-1.222.200	
AN DER MÜHLE	Freising Vöbling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	437.000	305.900	383.300	-37.400	-393.300	
GROTTENAU, westl. Bereich	Freising Neustift	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	170.000	119.000	153.000	-34.000	-153.000	
Zum Xaverienthal	Freising Altenhausen	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	175.000	122.500	157.500	-35.000	-157.500	
Straßenbestands- verzeichnis	Pulling									
DÜRNECKER STR.	Pulling	Ortsstraße	Haupterschließ- ungsstraße	40%	729.000	291.600	656.100	-364.500	-656.100	1.6332.9503
Acheringer Str.	Pulling	Ortsstraße / GV- Straße	Haupterschließ- ungsstraße	55%	144.000	79.200	129.600	-50.400	-129.600	
THEODOR-SCHERG-STR.	Pulling	Ortsstraße	Haupterschließ- ungsstraße	40%	139.000	55.600	125.100	-69.500	-125.100	
BIRKENSTR.	Pulling	Ortsstraße	Haupterschließ- ungsstraße	55%	39.000	21.450	36.100	-13.650	-36.100	
ESCHENHAIN	Pulling	Ortsstraße	Haupterschließ- ungsstraße	40%	502.000	200.800	451.800	-251.000	-451.800	1.6332.9502
AM MOOSANGER	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	55%	106.500	68.575	95.850	-37.275	-95.850	
Jägersteig	Pulling Acherding	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	173.000	121.100	155.700	-34.600	-155.700	1.6376.9500
Zur Iear	Pulling Acherding	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	340.000	238.000	306.000	-68.000	-306.000	1.6376.9504
LAUBENWEG	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	350.000	190.000	315.000	-125.000	-315.000	1.6376.9501
BADGASSE	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	269.000	189.300	242.100	-53.800	-242.100	1.6396.9500
SOMMERSTR.	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	172.000	120.400	154.800	-34.400	-154.800	1.6396.9500
MAISTR. + SONNENWEG	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	229.000	160.300	206.100	-45.800	-206.100	
AM BAGGERSEE	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	766.000	537.600	691.200	-153.600	-691.200	1.6332.9500
AMSELWEG	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	684.000	478.800	615.900	-136.800	-615.900	1.6332.9501
BAHNSTR.	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	322.000	225.400	289.800	-64.400	-289.800	
BRUNNWIENSTR.	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	394.000	254.800	327.900	-72.800	-327.900	
FLIEDERWEG	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	385.000	269.500	346.500	-77.000	-346.500	
FLURSTR.	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	679.000	475.300	611.100	-135.800	-611.100	
MOOSWIENSTR.	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	371.000	259.700	333.900	-74.200	-333.900	
PIMSFELD	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	74.000	51.800	66.800	-14.800	-66.800	
RINGWEG	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	299.000	209.300	289.100	-59.800	-289.100	
ROSENWEG	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	155.000	108.500	139.500	-31.000	-139.500	
	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	397.000	277.900	357.300	-79.400	-357.300	
	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	184.000	130.200	167.400	-37.200	-167.400	
	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	193.000	114.100	146.700	-32.600	-146.700	

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Kostenschätzung Straßen Gesamt

Straßenname:	Stadt/Ortsteil:	Straßentyp:	Straßenklasse gem. ABS und KAG	% Sitze KAG Anliegeranteil Fahrbahn übrig. Bestandteile	Kosten inkl. Beleuchtung/ Entwässerung	Beiträge nach KAG (alte Fassung) in €	Anliegerant. 90 % Beiträge nach BaUGB in €	Verlust in € ggü. Abrechnung nach KAG (alte Fassung)	Verlust in € nach dem 31.03.2021	Heurathste- stelle (Ansätze siehe Tabelle Seite 4)
Sommerstraße, An der	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	670.000	469.000	603.000	-134.000	-603.000	
SÜNZHAUSER STR.	Pulling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	323.000	227.500	262.500	-65.000	-292.500	
Milanweg	Pulling Achening	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	580.000	406.000	522.000	-116.000	-522.000	1.6396,9500
Straßenbestands- verzeichnis	Attaching									
ST.-ERHARD-STR. West	Attaching	Ortsstraße (Nicht gewidmet)	Anliegerstraße	70%	486.000	341.000	439.200	-40.000	-439.200	1.6304,9501
AM ANGER	Attaching	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	162.000	113.400	145.800	-32.400	-145.800	
MAUTHSTR.	Attaching	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	280.000	196.000	252.000	-56.000	-252.000	
Straßenbestands- verzeichnis	Heindfling									
ERLAUER STR.	Heindfling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	375.000	262.500	337.500	-75.000	-337.500	1.6304,9501
GARTENER STR.	Heindfling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	432.000	302.400	388.800	-86.400	-388.800	1.6304,9501
ALTER BERG	Heindfling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	377.000	263.900	339.300	-75.400	-339.300	1.6304,9501
AM KÜCHENFELD + SCHLOSSSTR.	Heindfling	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	90.000	63.000	81.000	-18.000	-81.000	1.6304,9501
Straßenbestands- verzeichnis	Itzling									
KREUTSTRABE	Itzling - Untergemein- schafts-	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	413.000	289.100	371.700	-82.600	-371.700	
GRIESBERGWEG	Itzling - Untergemein- schafts-	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	292.000	204.400	262.800	-58.400	-262.800	
Straßenbestands- verzeichnis	Sünzhausen									
AM HOCHFELD	Sünzhausen- Hohenbachern	OS ? Nicht gewidmet	Anliegerstraße	70%	344.000	240.800	309.600	-68.800	-309.600	
AM HOCHRAIN	Sünzhausen- Hohenbachern	OS ? Nicht gewidmet	Anliegerstraße	70%	215.000	150.500	193.500	-43.000	-193.500	
HAXTHAUSER WEG	Sünzhausen- Hohenbachern	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	145.000	101.500	130.500	-29.000	-130.500	
AM ANGERL	Sünzhausen- Hohenbachern	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	249.000	174.300	224.100	-49.800	-224.100	
AM KREUZFELD	Sünzhausen- Hohenbachern	OS ? Nicht gewidmet	Anliegerstraße	70%	166.000	116.200	149.400	-33.200	-149.400	

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Kostenschätzung Straßen Gesamt

Straßenname:	Stadtyp/Ortsstell: OS ? Nicht gewidmet	Straßenklasse gem. ABS und KAG	% Sitze KAG Anliegeranteil Fahrbahn übrige Bestandteile	Kosten inkl. Bekleidung/ Entwässerung	Beiträge nach KAG (alte Fassung) in €	Anliegerant. 90 % Beiträge nach BauGB in €	Verlust in € ggü. Abrechnung nach KAG (alte Fassung)	Verlust in € nach dem 31.03.2021	Haushalts- stelle /Ansatze (siehe Tabelle Seite 4)
DÜRMASTER WEG WALDWEG	Südnhausen- Hohenbachern Südnhausen	Anliegerstraße Ortsstraße	70% 70%	95.000 131.000	56.100 91.700	74.700 117.900	-18.000 -26.200	-74.700 -117.900	
Straßenbestands- verzeichnis	Tüntenhaus- sen								
KLOSTERWEG	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	802.000	561.400	721.800	-160.400	-721.800	1.6353.9500
HIRTENWEG	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	360.000	252.000	324.000	-72.000	-324.000	1.6353.9500
EBERHARDSWEG	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	585.000	409.500	525.500	-117.000	-525.500	1.6353.9500
Am Weiherfeld	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	120.000	84.000	108.000	-24.000	-108.000	1.6353.9500
UNTERGARTELSHAUSER WEG	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	305.000	213.500	274.500	-61.000	-274.500	1.6353.9500
ZELLAUSER STR.	Ortsstraße	Anliegerstraße	70%	1.305.000	913.500	1.174.500	-231.000	-1.174.500	1.6353.9500
				28.871.100	18.271.420	25.759.790	-7.430.770	-25.759.790	

Bei den genannten Kosten handelt es um Schätzkosten, welche bei einem Komplettausbau anfallen. Sofern man Bestandteile (z.B. Unterbau, Straßenentwässerungskanal) nicht erneuern müsste, würde sich dies kostensenkend auswirken. Bereits entstandene Kosten für einen evtl. bereits getätigten Grunderwerb und den Kosten für einen evtl. vorhandenen Mischwasserkanal wurden nicht berücksichtigt!

Der bisher getätigte Grunderwerb ist auch im Wege der Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB, § 7 Nr. 1 EBS) abrechenbar; dieser ist jedoch aufwendig und arbeitsintensiv zu ermitteln, dazu müssen Wertgutachten beim Gutachterausschuss des Landratsamtes eingeholt werden, es erscheint fraglich, ob diese rechtzeitig vor dem Stichtag erstellt werden können. Zumal dürfte der Grunderwerb in nahezu allen Fällen nur einen geringen Beitrag ausmachen.

Maßnahme	Haushaltsstelle	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Tuchinger Straße	1.6367.9500	130.000,00 €	2.600.000,00 €	---	---
Herrmannstraße	1.6368.9500	---	---	---	---
Ismaninger Str. (Stichstraße)	1.6314.9500	---	14.500,00 €	160.000,00 €	---
Sighestraße	1.6392.9500	---	---	---	---
Hochackerstraße	1.6442.9500	---	---	---	---
Siedelweg	1.6365.9500	---	---	---	---
Henkestraße	1.6328.9500	---	70.000,00 €	840.000,00 €	---
Feichtmayrstraße	1.6358.9500	---	---	---	---
Viecardstraße	1.6379.9500	---	---	---	---
Dürschow Str.	1.6332.9503	50.000,00 €	780.000,00 €	---	---
Theodor-Schweg-Str.	1.6332.9502	---	---	---	---
Birkenstr.	1.6376.9500	---	---	---	---
Eschenhain	1.6376.9504	20.000,00 €	---	---	---
Am Mooranger	1.6376.9501	---	---	---	---
Achering ErschLstraßen (Jägersteig, Zur Isser, Milanweg)	1.6398.9500	---	---	---	---
Bagasse	1.6332.9500	---	40.000,00 €	420.000,00 €	---
Sommerstr.	1.6332.9501	---	---	---	---
St.-Erhard-Str. West	1.6396.9500	---	---	---	---
Erschl Straße Hainfelding	1.6304.9501	---	---	---	---
Erschl Str. Tüntenhausen	1.6353.9500	---	---	---	---

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Strassenname:	Ortsteil:	Straßentyp:	erforderliche Maßnahme:	Bemerkung:	Kosten inkl. Beleuchtung/ Entwässerung in €	Anliegerant. 90 % Beiträge nach BauGB in €	Verlust in € nach dem 31.03.2021	Anliegerant. Beiträge BauGB bei Anwendung Verschonungsregelung (33%)
bereits hergestellte und zeitnah abrechenbare Anlagen								
LOHWEG	Sünzhausen	Ortsstraße	technisch bereits hergestellt		325.000	292.500	-292.500	195.000
EICHENWEG	Sünzhausen	Ortsstraße	technisch bereits hergestellt		95.000	85.500	-85.500	57.000
DUKATENWEG	Itzing - Untergartelshausen	Ortsstraße	technisch bereits hergestellt	Allianleger noch abrechnen; Vorausleistungen bereits erhoben	280.000	252.000	-252.000	168.000
					700.000	630.000	-630.000	420.000
Anlagen, welche mit wenig Mitteln technisch endgültig hergestellt und vor dem Stichtag 31.03.2021 abgerechnet werden können								
FASANENWEG	Freising Larchenfeld	Ortsstraße	Ausbau, mit wenig Mitteln herstellbar	Beleuchtung nicht vollständig	50.000	45.000	-45.000	30.000
ST-JULICH-STR.	Pulling	Ortsstraße	§ 125 BauGB Genehmigung notwendig	abrechenbar	100.000	90.000	-90.000	60.000
					25.000	22.500	-22.500	15.000
AM SCHULWEG	Pulling	Ortsstraße	Ausbau, mit wenig Mitteln herstellbar	Beleuchtung noch ergänzen	85.000	76.500	-76.500	51.000
					260.000	234.000	-234.000	156.000

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Bayerisches Staatsministerium des
 Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
 80524 München

KOPIE

Per E-Mail
 Bayerischer Gemeindetag baygt@bay-gemeindetag.de
 Bayerischer Städtetag post@bay-staedtetag.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B4-1521-1-25	Bearbeiter Herr Bayerle Herr Dr. Juppe	München 05.11.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-2521 / -12621 089 2192-2537 / - 12537	Zimmer WPL6-0240	E-Mail Martin.Bayerle@stmi.bayern.de

Erschließungsbeitragsrecht: Altanlagenregelung in Art. 5 a Abs. 7 KAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur sog. Altanlagenregelung in Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG weist das Staatsministerium des Innern und für Integration klarstellend auf Folgendes hin:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurden keine Änderungen hinsichtlich des Erschließungsbeitragsrechts vorgenommen. Insbesondere ist auch die bereits durch Gesetz vom 8. März 2016 eingeführte und erst zum 1. April 2021 in Kraft tretende Regelung für sog. Altanlagen in Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG – kein Erschließungsbeitrag mehr, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung 25 Jahre vergangen sind – unverändert geblieben. Auch die u.a. für diesen Fall des Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG in Art. 5 a Abs. 8 KAG vorgesehene Rechtsfolge – Fiktion der erstmaligen Herstellung – besteht fort.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Anlage 2

- 2 -

Zu den erforderlichen gemeindlichen Maßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1. April 2021 und in der Folgezeit hat das Innenministerium bereits mit IMS vom 12. Juli 2016 (Az. IB4-1521-1-25, S. 21 ff. abrufbar von der Homepage des StMI unter der Rubrik Kommunen/Kommunale Finanzen/Abgabenrecht) umfangreiche Vollzughinweise erteilt.

Unbeschadet der dort dargestellten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sind die Gemeinden nicht verpflichtet, bei Straßen, die noch nicht erstmalig hergestellt sind, zwingend technische Straßenbaumaßnahmen durchzuführen, um eine Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht zu ermöglichen. Wie vielmehr in diesem IMS bereits zum Ausdruck gebracht wurde, haben die Gemeinden insoweit mehrere Handlungsmöglichkeiten, je nachdem ob eine technische Fertigstellung bis 1. April 2021 zeitlich möglich bzw. unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist (S. 23 f.); ggf. sind Prioritäten zu setzen (S. 24).

Eine abgewogene und nachvollziehbare Entscheidung der Gemeinde in diesen Fällen bietet aus Sicht des Staatsministeriums des Innern und für Integration keinen Anlass für eine Beanstandung.

Die Regierungen und Landratsämter erhalten eine Kopie dieses Schreibens mit der Bitte, die Städte und Gemeinden entsprechend zu informieren.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ziegler
Ministerialdirigent

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020



Landratsamt Freising



Anlage 3

Abdr. C-1
08

01.27.09
3

Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

Herrn
 Oberbürgermeister
 Tobias Eschenbacher
 Stadt Freising
 85350 Freising



Freising, 12. September 2019

Kommunalaufsicht Schulverwaltung

Bitte bei Antwort / Zahlung unser
 Aktenzeichen angeben:
 21-6341

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 - 210	600 - 631	564

Ihr/e Ansprechpartner/in:
 Michael Mayr

E-Mail: michael.mayr@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Besucher der Außenstelle beachten bitte die Anschrift in der Fußzeile!

Vollzug des Erschließungsbeitragsrechts;
Beabsichtigte Änderung der Erschließungsbeitragssatzung/ Verzicht auf
Erschließungsbeiträge

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach unserem Kenntnisstand beabsichtigt die Stadt Freising die derzeitige Erschließungsbeitragssatzung zu ändern. Hierbei soll von der in Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG geregelten Ermächtigunggrundlage, wonach bei Beitragspflichten die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021 entstehen, der eigentlich fällige Erschließungsbeitrag auf mehr als ein Drittel ermäßigt oder ganz erlassen werden kann, Gebrauch gemacht werden.

Diese Regelung stellt eine besondere Form des Erlasses dar, der entsprechend dem Grundsatz des gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs grundsätzlich allen Beitragspflichtigen zugutekommen kann. Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG ist dabei als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Letztlich liegt es damit in der Hand der jeweiligen Kommune zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die nun eingeräumte Option wahrgenommen werden soll. Auch ausweislich der Gesetzgebung ist im Rahmen dieses Ermessens insbesondere die Haushaltssituation zu berücksichtigen. Insoweit besteht hier also eine gewisse Vergleichbarkeit mit den ehemaligen Regelungen zu den Straßenausbaubeiträgen.

Nach der uns zur Verfügung gestellten Anlage würden sich die Einnahmen, die der Stadt Freising dadurch entgehen würden, dass sie in diesem Zeitraum bereits fertiggestellte Erschließungsanlagen nicht abrechnet, bzw. in diesem Zeitraum ohne weiteres fertigstellbare Erschließungsanlagen nicht technisch endgültig herstellt, auf ca. 910.000,- EUR belaufen.

Dem gegenüber steht die Haushaltslage der Stadt Freising, bei der sich – insbesondere aufgrund der laufenden Großprojekte – zum Ende des Jahres 2022 ein voraussichtlicher Schuldenstand von 123.260.873,- EUR ergeben wird.

Außenstelle:
 Venzstrasse 32
 85354 Freising

Parteiverkehr:
 Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:
 Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)
 und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:
 Telefon (08161) 600-0
 Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:
 202166@kreis-fs.de
 www.kreis-freising.de

Bankverbindungen:

Bank
 Sparkasse Freising
 Sparkasse Moosburg

Kontonummer
 3855
 515

Bankleitzahl
 700 210 03
 743 517 40

IBAN
 DE42 7005 1003 0000 0038 65
 DE43 7435 1740 0000 0005 15

Swift-BIC
 BYLADEM1FSJ
 BYLADEM1MSB

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Anlage 3

- 2 -

Vor diesem Hintergrund erscheint uns ein vollständiger Verzicht auf diese Einnahmen als nicht sachgerecht, da ein solcher dem Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne des Art. 61 Abs. 2 GO widersprechen würde.

Wir bitten deshalb um eine ausführliche Begründung, warum die Stadt Freising hier, trotz der gegebenen Tatsachen, ganz auf Erschließungsbeiträge verzichten möchte.
Bevor eine genaue Klärung erfolgt ist, ist eine Änderung der Erschließungsbeitragssatzung zurückzustellen. !

Mit freundlichen Grüßen


Manfred
Regierungsrat

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2020/FVA/002) vom 26.05.2020

Anwesend: 14 Für: 13 Gegen: 1 den Antrag:

Für die Erschließungsanlagen Lohweg, Eichenweg und Dukatenweg werden Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben sowie der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Freising erhoben.

Beschluss Nr. 3 /2a

Anwesend: 14 Für: 13 Gegen: 1 den Antrag:

Die Erschließungsanlagen, welche mit wenig Mitteln technisch herstellbar sind (Fasanenweg, St.-Ulrich-Straße und Am Schulweg), werden endgültig hergestellt und Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben sowie der derzeit gültigen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Freising erhoben.

Beschluss Nr. 4 /2a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Antrag:

Bei den übrigen Erschließungsanlagen, bei welchen ein Komplettausbau notwendig ist, werden keine weiteren Maßnahmen zur endgültigen technischen Herstellung in die Wege geleitet und auf eine Beitragserhebung damit verzichtet.

TOP 3 Berichte und Anfragen